

# Vereinsatzung

## Satzung „Der Glinder Tafel e.V.“ gemäß Fassung v. 11.06.2013

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Glinder Tafel. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Glinde.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Die Glinder Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere durch die Einsammlung und Verteilung gespendeter oder nicht mehr verkäuflicher Lebensmittel und anderer Gegenstände des täglichen Bedarfs wie auch das Anbieten von Kursen über die Vermittlung von Kenntnissen sparsamer Haushaltsführung, preiswertes Kochen und gesunde Ernährung an bedürftige Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung (z.B. Obdachlosen, Armen, Flüchtlingen, Alleinerziehenden, Sozialhilfeempfängern). Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und keiner Konfession gebunden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell oder durch Sachzuwendungen. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2 der Satzung. Bei Antragstellung haben die Fördermitglieder in einer verbindlichen Verpflichtungserklärung darzulegen, in welchem Umfang sie die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und unterstützen werden.

(4)Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder / Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

(5)Ein Mitglied / Fördermitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten für das Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

(6)Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1)Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2)Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3)Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jeden Jahres.

(4)Aktive Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht widerruflich freigestellt werden. Die Freistellung und der Widerruf liegen im Ermessen des Vorstands.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§6)
- b. der Vorstand (§7)
- c. der Beirat (§ 8)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.Feststellung und Änderung der Satzung
- b.Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- c.Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d.Wahl der Vorstandsmitglieder
- e.Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes

f. Genehmigung der Jahresabrechnung

g. Berufung eines neutralen Kassenprüfers

h. Entlastung des Vorstandes

i. Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

j. Auflösung des Vereins

(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder oder Fördermitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versandt werden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmter Vertreter führt das Protokoll.

(7) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Ladung.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der ordnungsgemäß geladen erschienen Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Das Einladungsschreiben ist per Einschreiben abzusenden.

(9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Bei Wahlen kann auf Antrag eine geheime Abstimmung erfolgen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom

Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim Schriftführer eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1)Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. und zwei Beisitzern

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu 2 zusätzliche Beisitzer erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 - Nr. 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2)Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen. Die Abstimmung durch Blockwahl ist mit Mehrheitsentscheidung der Versammlung zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3)Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4)Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein nach § 30 BGB vertritt.

(5)Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen.

(6)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind

(7)Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.

(8)Der Vorstand beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates (§ 8).

## **§ 8 Der Beirat**

(1)Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 7 Abs. 8 berufen.

(2)Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3)Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4)Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.

(6)Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem Sprecher des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(7)Aufgaben des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.

b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(8)Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand einstimmig über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat entscheiden. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1)Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 8).

(2)Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3)Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist einer von der Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss zu bestimmenden gemeinnützige Organisation zu übertragen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck gem. § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechen.

Fassung vom: 11.06.2013